

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Renault Deutschland AG

**Anschrift:** Peter-Huppertz-Str. 5, 51063 Köln

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| A. Strategie & Verankerung   | 1  |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung           | 1  |
| A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie                              | 3  |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation       | 7  |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen  | 10 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse                          | 10 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich                                 | 16 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern                               | 19 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse   | 24 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition   | 25 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen                                | 26 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich   | 26 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 27 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern   | 28 |
| D. Beschwerdeverfahren   | 29 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren                        | 29 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren   | 33 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens   | 36 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements   | 37 |

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist der Vorstand.

Mit der Überwachung des Risikomanagement im Rahmen des LKSG der Renault Deutschland AG, nachfolgend RDAG genannt, wird der/die jeweilige Stelleninhaber/in der Stelle Referent/in Abschlüsse, Steuern und interne Revision innerhalb der Direktion Finanzen beauftragt und als Menschenrechtsbeauftragte/r der RDAG bestellt.

Er/Sie berichtet mindestens einmal pro sowie bei gegebenen Anlässen direkt an den Vorstand der Gesellschaft.

Im Berichtsjahr 2024 war Frau Anke Kiolbassa Inhaber dieser Stelle.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Vorstand delegiert die Überwachung des Risikomanagements gem. LKSG auf den/die Menschenrechtsbeauftragte des Unternehmens und lässt sich mindestens einmal jährlich über die durchgeführten Aktivitäten und Vorkommnisse unterrichten.

In der Beauftragung des/der Menschenrechtsbeauftragten sind die Aufgaben und Kompetenzen zur ordnungsgemäßen, form- und fristgerechten Überwachung der wirksamen Errichtung und Unterhaltung des Risikomanagement definiert und festgeschrieben. Dazu ist er/sie befugt innerhalb des Unternehmens die erforderlichen Informationen einzuholen, Auskünfte zu verlangen und Untersuchungen durchzuführen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://cdn.group.renault.com/ren/de/pdf/RG\\_Grundsatzerklaerung.pdf.asset.pdf/8474e0156a.pdf](https://cdn.group.renault.com/ren/de/pdf/RG_Grundsatzerklaerung.pdf.asset.pdf/8474e0156a.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Nicht bestätigt

**Falls keine oder die Kommunikation nicht an alle Zielgruppen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtsjahr 2024 kommt das LKSG erstmals für die RDAG zur Anwendung.

Die Grundsatzklärung wurde erstellt, vom Vorstand unterzeichnet und im Dezember 2024 auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Im Berichtsjahr 2024 wurde bisher der Hinweis auf die Veröffentlichung der Grundsatzklärung an einzelne Zielgruppen, aber noch nicht vollständig an alle relevanten Zielgruppen kommuniziert. Es erfolgten aber bereits umfangreiche Informationen zum LKSG an verschiedene Zielgruppen.

Im Folgejahr 2025 wurde/wird der Hinweis auf die Veröffentlichung der Grundsatzklärung an weitere Zielgruppen kommuniziert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## **A. Strategie & Verankerung**

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

In 2024 wurde erstmalig eine Grundsatzklärung veröffentlicht.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Sonstige: Logistik-Teile-Zubehör-Recycling , Distribution, Netzentwicklung & Qualität, Finanzen, Customer Service & Aftersales

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Verantwortung für die strategische Umsetzung liegt beim Vorstand.

Über die Grundsatzklärung wird die Strategie in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen verankert.

Jeder einzelne Abteilungsleiter ist innerhalb seiner Abteilung für die Umsetzung durch alle Mitarbeitenden verantwortlich.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Da im Geschäftsjahr 2024 das LKSG erstmalig für die RDAG verpflichtend zur Anwendung kam, wurde ein Projektteam mit Mitarbeitern aus verschiedenen Abteilungen zusammengestellt, darunter aus den Direktionen Einkauf, Recht, Personal, Finanzen, interne Revision sowie Vertreter der Tochtergesellschaften. Diese haben zunächst die bereits bestehenden Prozesse und Regularien der RDAG im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG analysiert und - sofern erforderlich - entsprechend ergänzt.

Hierbei sind insbesondere folgende Prozesse und Regularien untersucht worden:

#### Ethik-Charta

Die Ethik- und Compliance-Politik der Renault Group umfasst Richtlinien und Verfahrensweisen für das Handeln aller Mitarbeitenden im Konzern. Sie dienen dem Schutz der Mitarbeitenden und des Unternehmens, im Sinne dieser Politik und in Übereinstimmung mit den landesspezifischen Gesetzen und Vorschriften, zu handeln. Diese sollen helfen, in den verschiedensten Situationen des Geschäftslebens mit Verantwortungsbewusstsein die ethisch richtige Entscheidung zu treffen, unabhängig von hierarchischer Position, Funktion oder Land.

#### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit der Mitarbeitenden ist in vielfältigen Programmen der Renault Group konzernweit sowie ergänzt um lokale Vorschriften verankert, wie z.B. dem Buchungstool CYTRIC für Dienstreisen, dem Wellpass-Fitness-Programm zur Gesundheitsvorsorge, einem zuständigen Betriebsarzt, ergonomisch eingerichteten Arbeitsplätzen und Arbeitsschutzvorrichtungen im Logistik- und Teilezentrum, div. Arbeitsanweisungen bzgl. verschiedener Sicherheitsaspekte und die Einhaltung von ISO-Standards.

#### Umweltschutz

Verschiedenste Aspekte zum Thema Umweltschutz wie z.B. Abfallbehandlung und Recycling sind in diversen Arbeitsanweisungen und ISO-Standards zu finden.

#### Third Party Management

In unseren Einkaufsrichtlinien sind grundsätzlichen neben vertraglichen Regelungen auch die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen, auch des LKSG entlang der gesamten Lieferkette verankert, explizit genannt sind hier u.a. auch Regelungen zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz und umweltgerechter Entsorgung von Verpackungsmaterialien und Mindestlohn.

#### Meldewesen

Es gibt bereits auf lokaler Ebene mit WhistleB ein Meldewesen, über das Hinweise auf Verstöße gegen die Ethik und Compliance Politik sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben - auch anonym - gemeldet werden können. Hier können nun auch mögliche Verstöße gegen das LKSG gemeldet werden.

#### **Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Zur erstmaligen Prüfung und Umsetzung der Anforderungen aus dem LK SG wurde ein Projektteam gebildet, welches sich aus Experten aus den verschiedenen Fachbereichen Einkauf, Recht, Personal, Finanzen und interne Revision zusammensetzt, die verschiedenste Qualifikationen und Erfahrungen mitbringen. Das Projektteam hat sich zunächst von einer externen Kanzlei in mehrere Schulungs- und Beratungsterminen in die Thematik einführen lassen. Darüber hinaus hat sich das Projektteam mittels verschiedener externer und interner Quellen tiefer in die Materie eingearbeitet, z.B. den exakten Wortlaut des Gesetzestextes des LKSG

sowie die von der BAFA zur Verfügung gestellten Handreichungen.

Die bereits bestehenden Prozesse und Strukturen wurden analysiert und - sofern erforderlich - um die Anforderungen des LKSG erweitert. Das so erarbeitete Know-How wurde kontinuierlich und zielgruppengerecht in die betroffenen Fachabteilungen weitergetragen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Für den eigenen Geschäftsbereich:

konkrete Durchführung im September 2024, aber auch vorbereitend und laufend im gesamten Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2024.

Für unmittelbare Zulieferer:

konkrete Durchführung im Zeitraum März bis Dezember 2024, aber auch vorbereitend und laufend im gesamten Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2024.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Als Grundlage der Risikoanalyse dienten zunächst die konkreten gesetzlichen Anforderungen des LKSG, die Handreichungen der BAFA mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung und ferner Veröffentlichungen von länder- und branchenspezifischen Risiken sowie verschiedene Ratings. Dabei wurde die Risikoanalyse erst abstrakt und anschließend konkret durchgeführt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Geschäftsjahr 2024 kam das LKSG erstmalig verpflichtend für die RDAG zur Anwendung. Es wurde eine erste regelmäßige Risikoanalyse vorgenommen. Darüber hinaus lagen keine konkreten Hinweise auf mögliche weitere Risiken oder Verstöße vor.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

eigener Geschäftsbereich:

Zunächst wurde eine abstrakte Risikoanalyse vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass sich der eigene Geschäftsbereich der RDAG ausschließlich im Inland, also innerhalb Deutschlands befindet, wurde das allgemeine Länderrisiko als gering eingestuft. Im zweiten Schritt wurde für jede einzelne Anforderung bzw. jedes Verbot lt. LKSG eine Einschätzung auf Ihre Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund unserer spezifischen Geschäftstätigkeit bzw. der vorliegenden Prozesse vorgenommen und wie gravierend die Auswirkungen wären. Als nächstes wurde je Risikofaktor dargestellt, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung des jeweiligen Risikos vorliegen. Im Abschluss wurde eine Einschätzung je Risikofaktor in der Abstufung gering / mittel / hoch vorgenommen. Im Anschluss folgte eine konkrete Risikoanalyse anhand einer Abfrage per E-Mail in allen Fachabteilungen der RDAG und der Tochtergesellschaften, welche Risiken dort konkret bekannt sind und ob bzw. welche konkreten Maßnahmen zum Schutz vor diesen Risiken eingerichtet sind.

unmittelbare Zulieferer:

In einem ersten Schritt wurde analysiert, zu welchen Zulieferern bereits dauerhafte Vertragsbeziehungen lt. Vertragsdatenbank bestehen. Um die Risikoanalyse auf ein handlebares Maß einzugrenzen, wurde gemäß BAFA Handreichung zur Angemessenheit eine Priorisierung anhand des Einkaufsvolumens des aktuellen Jahres und des Vorjahres vorgenommen und sich auf die wertrelevanten Zulieferer konzentriert und diese der Größe nach sukzessive abgearbeitet. Zur Bewertung der einzelnen Zulieferer wurde ein Formular zur internen Prüfung nach LKSG entwickelt, in dem verschiedene Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung anhand einer Scoring Skala bewertet werden. Zu den Kriterien zählen etwa allgemeine Faktoren wie Länder- und Branchenrisiko, die aus externen Studien übernommen werden. Die individuelle Beurteilung stützt sich auf Informationen, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben, oder auf

den öffentlich zugänglichen Websites der Geschäftspartner zu finden sind, wie z.B. Hinweise auf vorliegende ISO Zertifizierungen. Weitere Kriterien sind z.B. Scorings von Ratingagenturen bzgl. ESG. Darüber hinaus wurde ein Fragebogen zur Freiwilligen Selbstauskunft entwickelt, um fehlende Informationen für die Bewertung der Zulieferer zu erhalten.

Innerhalb des bestehenden Onboarding Prozesses für potenzielle neue unmittelbare Zulieferer wurde die Bewertung um die Kriterien gem. LKSG ergänzt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Nach Durchführung und Auswertung der Risikoanalyse sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die Risiken im eigenen Geschäftsbereich als gering oder im unteren mittleren Bereich zu Bewertung sind und durch eine Vielzahl geeigneter Schutzmaßnahmen die Risiken bereits verhindert oder bestmöglich minimiert werden.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Es finden laufend eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung aller möglichen Risiken statt.

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Da im Geschäftsjahr 2024 das LKSG erstmalig verpflichtend für die RDAG zum Einsatz kam, wurde zunächst das Projektteam Anfang 2024 in mehrere Schulungs- und Beratungsterminen durch eine externe Kanzlei zu den umfangreichen Anforderungen des LKSG und konkreten Möglichkeiten der Umsetzung beraten.

Im September 2024 wurden alle Abteilungsleiter zum LKSG informiert und sensibilisiert und in die konkrete Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches integriert.

Im November 2024 wurden alle Führungskräfte nochmal konkret zum LKSG geschult.

Mit Erstellung der Grundsatzerklärung hat die RDAG ihre Zielvorgabe im Umgang mit dem LKSG klar definiert.

Weitere Schulungen sind für das Folgejahr geplant.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

In der Renault Group werden schon immer Werte wie Ethik und Compliance groß geschrieben und auch alle anderen Gesetze und Vorschriften grundsätzlich eingehalten und bei der Umsetzung in konkreten Prozessen berücksichtigt. Damit sind bereits viele Aspekte des LKSG durch die etablierten Prozesse abgedeckt und nur wenige zusätzliche Anforderungen, wie z.B. die konkret benannte Risikoanalyse und jährlichen Dokumentations- und Berichtspflichten müssen umgesetzt werden. Dadurch wird eine proaktive Steuerung durch Prävention, frühzeitige Erkennung und angemessene Reaktion auf relevante Vorkommnisse in einem geregelten Prozessablauf definiert.

## Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Jedes Jahr findet, initiiert durch die Renault Group, eine interne Revision auf lokaler Ebene der RDAG statt, um die Einhaltung vorgegebener Prozesse und die Durchführung erforderlicher Kontrollhandlungen zu überprüfen, die sich zu einem großen Teil auch mit den Anforderungen des LKSG decken.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Im Rahmen der ohnehin jährlich stattfindenden internen Revision werden Synergieeffekte genutzt und durch die Überprüfung der Einhaltung bestehender vorgeschriebener Prozesse und Kontrollen auch gleichzeitig die Minimierung vieler Risiken im Sinne des LKSG übernommen.

## Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Z.B. im Bereich Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz finden regelmäßig institutionalisierte Sitzungen des Arbeitskreises Arbeitssicherheit, kurz ASA statt, in denen Hinweise und Vorschläge für weitere Verbesserungen innerhalb der Thematik besprochen und ggfs. direkt durch die beteiligten Verantwortlichen entschieden werden können. Darüber hinaus sind in vielen Bereichen direkt vor Ort Sicherheitsbeauftragte unterwegs, die bei Abweichungen sofort agieren können und auch allgemeine Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen können. Durch den Aufbau und regelmäßige Schulung von u.a. Ersthelfern, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer etc., ist ebenfalls eine Notfallorganisation implementiert, die notwendige Erst-Maßnahmen durchführen kann. Neben regelmäßigen theoretischen und praktischen Schulungen werden hier auch zukünftig z.B. Evakuierungsübungen durchgeführt. Gerade im Bereich Arbeitssicherheit gibt es eine Vielzahl von Arbeitsanweisungen und anderen Vorschriften zu Präventionsmaßnahmen.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Arbeitsanweisungen und Schulungen sind grundsätzlich gut geeignet, um die Mitarbeitenden für Besondere Themenbereiche zu sensibilisieren und sie auf mögliche Situationen oder Risiken vorzubereiten, um darauf angemessen reagieren zu können. Wiederholtes Training fördert dabei eine gewisse Routine, um Abläufe zu verinnerlichen und auch in Stresssituationen fachgerecht durchführen zu können.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Mangelnde Arbeitsschutzstandards stellen in der Logistikbranche ein erhebliches Risiko dar. Lange Arbeitszeiten, schwere körperliche Belastungen und unzureichende Sicherheitsmaßnahmen führen zu Unfällen oder gesundheitlichen Langzeitschäden, insbesondere im Lager- und Transportbereich.

Risikofaktoren: Hoher Anteil an Subunternehmen und Werkverträgen, vor allem bei Paketdienstleistern und Spediteuren, führt zu unklaren Arbeitsbedingungen und Verstößen gegen Arbeitszeitregelungen.

Hintergrund: Der wachsende E-Commerce-Markt verschärft den Druck auf Lieferketten und begünstigt Ausbeutung durch Subunternehmer.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

#### Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

In der Logistikbranche bestehen erhebliche Risiken für Ausbeutung von Arbeitskräften, etwa durch überlange Arbeitszeiten, prekäre Arbeitsverträge oder fehlende Sozialleistungen. Fahrerinnen und Fahrer, die lange Strecken ohne angemessene Ruhezeiten zurücklegen, sind besonders betroffen.

Risikofaktoren: Hohe Arbeitslosigkeit und schwächere Kontrollen führen zu unregelmäßigen Arbeitsverträgen, Schwarzarbeit und schlechter Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Hintergrund: Wirtschaftliche Unsicherheiten begünstigen prekäre Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere in saisonalen Logistik- und Transportbereichen.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Griechenland
- Italien
- Spanien

### **Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

In der Logistikbranche ist Diskriminierung, z.B. aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Alter, besonders in operativen Bereichen verbreitet. In vielen Regionen dominieren stereotype Rollenbilder, die zu ungleichen Aufstiegschancen und unfairer Behandlung führen.

Risikofaktoren: Hoher Anteil an geringqualifizierten Arbeitskräften, häufig aus Nachbarländern, führt zu ungleichen Löhnen und Diskriminierung.

Hintergrund: Die zentrale Lage dieser Länder in der europäischen Logistik begünstigt intensive Nutzung der Arbeitskraft unter teils fragwürdigen Bedingungen.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Tschechien
- Ungarn

### **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ungleiche Entlohnung ist ein wiederkehrendes Problem in der Logistikbranche, insbesondere bei geringqualifizierten Arbeitskräften, Lagerarbeitern und Fahrerinnen und Fahrern. Häufig entstehen Lohndiskrepanzen zwischen Männern und Frauen oder zwischen lokalen und internationalen Arbeitskräften.

Risikofaktoren: Niedrigere Löhne, prekäre Arbeitsbedingungen, überlange Arbeitszeiten und häufig fehlende oder unzureichende Sozialleistungen.

Hintergrund: Aufgrund der starken Abhängigkeit von kostengünstigen Arbeitskräften sind osteuropäische Länder besonders anfällig für Ausbeutung und Lohndumping in der Logistikbranche.

### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Bulgarien
- Polen
- Rumänien

- Tschechien
- Ungarn

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Durch die Erweiterung des Onboarding Prozesses neuer Zulieferer sowie der Durchführung einer regelmäßigen Risikoanalyse bestehender Zulieferer wird die tatsächliche Einhaltung der definierten Anforderungen gemäß LKSG besser überwacht.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Für die bereits bestehenden Zulieferer wurde eine Risikoanalyse durchgeführt.

Innerhalb des Onboarding Prozesses für neue Zulieferer wurden die Kriterien zur Beurteilung des Zulieferers auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß LKSG überprüft und vervollständigt.

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden auf Vollständigkeit der Anforderungen gemäß LKSG überprüft.

Wir haben unsere Erwartungen an die Einhaltung der Vorschriften zu Menschenrechten und Umweltschutz gegenüber allen Mitarbeitenden und Zulieferern konkret formuliert und in einer Grundsatzerklärung schriftlich festgehalten und veröffentlicht.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Schon immer wird bei der Renault Group großer Wert auf Werte wie Ethik und Compliance gelegt. Unsere Erwartungen und Anforderungen sind in der Ethik Charta und den allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Grundsatzerklärung klar definiert und niedergeschrieben. Somit haben alle Mitarbeitenden und Zulieferer konkrete Richtlinien an der Hand, um ein Bewusstsein für die Verantwortung zu einem ethischen Umgang mit Menschenrechten und Umweltschutz zu schaffen und bei der täglichen Arbeit danach zu handeln.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Der bestehende Onboarding Prozess für neue Zulieferer wurde um einige Kriterien erweitert. Es wurde erstmalig eine Risikoanalyse der bestehenden Zulieferer gemäß LKSG durchgeführt. Unsere bestehenden Erwartungen und Anforderungen wurden zusätzlich in der Grundsatzerklärung definiert und veröffentlicht. Über das bestehende Meldeportal WhistleB können nun auch Verstöße gegen die Vorschriften des LKSG gemeldet werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Mögliche Verstöße gegen die Vorschriften des LKSG können an die jeweiligen Vorgesetzten, an die Ehtik- und Compliance Organisation oder über das Meldeportal WhistleB gemeldet werden. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse der eigenen Geschäftsbereiche finden Abfragen per E-Mail an alle Abteilungsleiter der RDAG statt.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Mögliche Verstöße gegen die Vorschriften des LKSG können an die Einkaufsorganisation der RDAG oder über das Meldeportal WhistleB gemeldet werden. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer können Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Außerdem wird jedem Hinweis auf mögliche Verletzungen, z.B. durch öffentlich bekannt gewordene Informationen nachgegangen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Mitarbeitende und Betroffene können Risiken, Verstöße sowie Verdachtsfälle über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt über unsere Hinweisgeber-Plattform WhistleB melden. Unser Hinweisgebersystem ist ein Frühwarnsystem, um unter anderem solche Risiken und Verstöße zu ermitteln, zu reduzieren und zu vermeiden. Sämtliche Meldungen über diese externe und unabhängige Plattform werden nachverfolgt, wobei die Anonymität – so gewünscht – und Vertraulichkeit der Hinweisgebenden garantiert wird. Einem etwaigen Fehlverhalten unserer Mitarbeitenden oder Lieferanten wird vehement nachgegangen.

Der Whistleblowing-Service ist ein ergänzendes Angebot, der die traditionellen Meldekanäle der Gruppe, einschließlich Linienmanagement, Personalabteilung, Mitarbeitervertretung, Prüfer und Ethik-Abteilung ergänzen soll.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: jeder, der einen berechtigten Verdacht auf eine Pflichtverletzung hat

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.renault.de/hinweisgebersystem.html>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Innerhalb des Ethik und Compliance Office/ Direktion Personal und Direktion Finanzen sind hier die Funktionen Chief Ethics and Compliance Officer und Ethics and compliance deployment pilot zuständig.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt.

Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung beziehungsweise Folgemaßnahmen. Dies sind in der Regel die zuständigen Personen der internen Meldestelle. Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die zuständigen Personen der Renault-Gruppe werden im Einzelfall entweder durch eine entsprechende Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder mithilfe einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag verpflichtet und durch Schulungen zur Verschwiegenheit angehalten.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die Renault-Gruppe zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person erlauben, müssen trotz Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen an Behörden, Gerichte oder Dritte weitergegeben werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Weitergabe dieser Informationen an diese für die Renault-Gruppe verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder

Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Renault-Gruppe auch gegenüber sonstigen in der Meldung genannten Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Weitergabe der Informationen durch die Renault-Gruppe wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der Renault-Gruppe bekannt sind – durch die zuständige Stelle der Renault-Gruppe über die Weitergabe und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Weitergabe der Information erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information entsprechende Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgeber, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die Geschäftsleitung hat den/die Menschenrechtsbeauftragte mit der Überwachung des Risikomanagement der RDAG beauftragt, der/die über die Ergebnisse der Überwachung des Risikomanagements direkt an den Vorstand berichtet. Dazu stehen der/die Menschenrechtsbeauftragte mit der Ethik- und Compliance Organisation und den Direktionen Einkauf und Recht, sowie den übrigen Geschäftsbereichen regelmäßig in engem Austausch.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Renault Group legt großen Wert auf Ethik und Compliance die auf Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien. Mit der Erstellung und Veröffentlichung der Grundsatzerklärung hat die RDAG sich klar zu Ihrer Verantwortung und der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten bekannt.

Mit der regelmäßigen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern sowie der Erweiterung des Meldewesens zu Hinweisen auf Verstöße gegen das LKSG hat die RDAG ihr internes Kontrollsystem systematisch in allen betroffenen Bereichen ergänzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden zur stetigen Weiterentwicklung der Prozesse genutzt.